

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 19 (1917)

Artikel: Vom Kriegswucher
Autor: Hafter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM KRIEGSWUCHER¹⁾

In einer Untersuchung über die Überfremdung der Schweiz ist kürzlich unser Land nicht nur als das Eldorado aller Drückeberger, sondern auch als das Paradies der Schieber und Wucherer bezeichnet worden. Unser Volk schaue mit Unwillen und steigender Entrüstung dem Treiben mancher Ausländer zu. Es „sieht seine Städte, seine Kurorte, seine Bahnen von zweifelhaftem Volke mit zweifelhafter Geschäftsgebarung überschwemmt. Das Hotel wird zum Kaufhaus, das Café zur Börse!“

Das Bild ist nicht übel gezeichnet. Aber der es entwarf, rückte eines zu sehr in den Hintergrund. Unter den „Schiebern und Wucherern“ steht der Schweizer nicht hinter dem Ausländer zurück. Er ist auch nicht regelmäßig nur der harmlose Verführte. Beim Tanz um das goldene Kalb behauptet er seinen Platz wie irgendeiner. Die Kriegszeit, die in stetig zunehmendem Maße die Bande der geschäftlichen Moral zu lockern vermochte, hat die Gier nach Reichtum und leichtem Gewinn in unerhörter Weise großgezüchtet.

Wo die Gewinnsucht regiert, ist aber in Handel und Wandel die Schwelle, die zum Verbrechen hinüberführt, nur zu leicht überschritten. Ein eigenartiger Vorteil kommt dabei heute manchem zugute: Krisenzeiten und Kriegszeiten züchten neue Formen des Verbrechens, denen die Gesetzgebung vielfach zunächst nicht gewachsen ist. Kein Mensch in keinem Land der Erde vermochte im August 1914, als mit dem Kampf der Waffen zugleich der Wirtschaftskrieg einsetzte, mit sicherem Augenmaß zu erkennen, wie und in welchem Umfange der *Kriegswucher* sich entwickeln würde.

¹⁾ Nach einem am 31. Januar 1918 in Zürich gehaltenen „Rathausvortrag“. — Auf die Anführung von Literaturnachweisen habe ich verzichtet. Das Schrifttum über den Kriegswucher ist, nicht zuletzt in der Handelspresse der Tageszeitungen, unermesslich groß. Ich folge einer literarischen Dankespflicht, wenn ich hier wenigstens nenne: Landolt-Cotti, *Wirkungen des Krieges auf den Handel in der Schweiz und Sozialwuchergesetzgebung*, Zürich 1917; Zürcher, *Die Verordnungen des Bundesrates gegen die Verteuerungen von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen*, in *Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht* XXVII, S. 254 ff.; E. Zürcher, *Über die Bekämpfung des Kriegswuchers*, in *Zürcher Post* 1917, Nr. 126, 128 und 130; Lehmann, *Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden*, Leipzig 1917; Alsberg, *Kriegswucherstrafrecht* (4. Auflage), Berlin 1918; Loeffler, *Das neue österreichische Wucherrecht*, in *Österr. Zeitschrift für Strafrecht* V, S. 290 ff.

Dass er kommen würde, wusste man freilich und unter den ersten Maßnahmen, die der Gesetzgeber in zahlreichen Ländern beim Beginn des Weltkrieges traf, steht der Erlass von Wucher-Verordnungen. Aber diese Gesetzgebung konnte vorerst nur ein Experimentieren, ein Versuch sein, dieses innern Feindes Herr zu werden. Zu klarerer Einsicht hat uns erst die lange Dauer des Krieges geführt. Heute vermögen wir, nicht zuletzt durch bittere Erfahrung klüger gemacht, allmählich zu übersehen, was der Kriegswucher ist und wie er zweckmäßig bekämpft werden kann. Für unendlich viele Fälle kommt diese Erkenntnis freilich zu spät: der Schaden ist da und nicht mehr auszugleichen. Andererseits muss auch festgestellt werden, dass namentlich im Anfang die Gerichte, aus mangelnder Erkenntnis des „Kriegswuchers“ heraus, gelegentlich zu Unrecht Kaufleute verurteilt haben, die vielleicht Gewinne einstrichen, aber die Warenversorgung unseres Landes nicht rechtswidrig geschädigt haben.

So kam zum Schaden, den der Kriegswucherer anrichtete, die Unsicherheit einer noch mangelhaft orientierten Findung und Handhabung des Rechts.

* * *

Natürlich ist der Kriegswucher nichts Neues. Alle Kriege zeitigen ihn. Nur die gigantische Größe der heutigen wirtschaftlichen Kämpfe lassen ihn in einem besondern Licht erscheinen. Will man der Riesenaufgabe, ihn zu bekämpfen und ihn so viel als möglich unschädlich zu machen, gerecht werden, so ist erste Voraussetzung, über sein Wesen ins klare zu kommen. Bei einer Untersuchung darüber zeigt sich, dass der sog. Kriegswucher nur eine besonders krasse Spielart einer Erscheinung ist, die auch im wirtschaftlichen Leben friedlicher Zeiten sich zeigt und sich von alters gezeigt hat. Aus der Rechtsgeschichte ist die Gesetzgebung der Römer gegen den Kornwucher bekannt. Sie bekämpfte die Umgehung der für das Getreide festgesetzten Preise, sie schritt ein gegen das Zurückhalten von Schiffen mit Getreideladungen, gegen das Zurückhalten zusammengekauften oder sonstwie aufgestapelten Getreides und gegen die Vernichtung von Kornvorräten. Sie versuchte weiter auch Gesellschaften, die bezweckten, die Getreidepreise in die Höhe zu treiben, beizukommen. Die *dardanarii*, wie die römischen Quellen

sie nennen, waren nichts anderes als unsere heutigen Schieber und Wucherer. Und aus der modernen Friedensgesetzgebung vor dem Krieg ist als ein typisches Beispiel insbesondere der in einigen Staaten von Nordamerika geführte Kampf gegen die Preistreibereien gewisser Trust- und Kartellbildungen herauszuheben. Der Menschengeist ändert sich nicht. Es wird allezeit Leute geben, die bar jedes sozialen Empfindens mit unbezähmbarer Gier nach Gewinn die Notlage eines ganzen Landes, ja der ganzen sozialen Gemeinschaft für ihren Eigennutz auszubeuten versuchen.

Zutreffend hat man alle derartigen Handlungen mit dem Ausdruck *Sozialwucher* zusammengefasst. Sozialwucher liegt also immer dann vor, wenn der Wucherer seinen Angriff nicht gegen die Vermögeninteressen eines Einzelnen, der sich in bedrängter Lage befindet, richtet, sondern wenn er gegen die soziale Gemeinschaft vorgeht, insbesondere wenn er die Versorgung eines Landes mit dem Unentbehrlichen aus Eigennutz hindert oder stört. Zu höchster Entwicklung vermag dieser Sozialwucher in Kriegszeiten zu gelangen.

Der Friedenswucher erschöpft sich gewöhnlich in der Ausbeutung eines Einzelnotstandes. Kriegswucher dagegen ist Volksversorgungswucher, Volksnotstandswucher (Lehmann).

* * *

Zu Beginn des Weltkrieges war uns die Kenntnis von diesen Verhältnissen des Sozialwuchers fast entfallen. Unter den Wirkungen des Freihandels war er gleichsam zur Unschädlichkeit verdammt, und auch der Verfassungsgrundsatz der Handelsfreiheit schien den Gesetzgeber wenigstens insoweit zu beschränken, als er ein Vorgehen nur zugelassen hätte, wenn krasse Übelstände im Handel, z. B. durch gefährliche Trustbildungen, zum Vorschein gekommen wären. Der Krieg hat das alles umgestaltet. Er hat den Freihandel vernichtet, das Spiel der freien Konkurrenz ausgeschaltet und den internationalen Güterverkehr in starkem Maße verringert. Damit waren aber auch dem Sozialwucher die Wege neugebahnt, und man war versucht, die Bekämpfungsmethoden, die eine frühere Zeit gegen ihn erfunden hatte, neuerdings hervorzuholen.

Die Entwicklung dieser Verhältnisse seit 1914 bietet folgendes Bild:

Unter dem Einfluss der Änderung des wirtschaftlichen Lebens musste der Handel sich anders organisieren. Ja mehr als das. Der Staat selbst übernahm mehr und mehr die Regelung des Warenverkehrs und heute ist der Verfassungsgrundsatz von der Handels- und Gewerbefreiheit fast zum Schatten geworden. Der Staat schafft von einem Tag auf den andern neue Monopole, er errichtet zum Zwecke einer behördlichen Warenverteilung Nahrungsmittelämter, er gelangt zur Rationierung bestimmter Waren, schreibt Höchstpreise vor und gibt sich das Recht, Warenvorräte bei Privatpersonen mit Beschlagnahme zu belegen und im gegebenen Fall an sich zu ziehen. Alle diese und andere Maßnahmen bedeuten Eingriffe in das Privateigentum und die Handelsfreiheit, die nach den Zeiten einer fast schrankenlosen wirtschaftlichen Freiheit unerhört erscheinen und die nur im Hinblick auf die Nöte der Zeit ertragen werden können. In Hunderten von behördlichen Verordnungen und Verfügungen sind diese neuen handelspolitischen Einrichtungen und wirtschaftlichen Neugestaltungen niedergelegt — eine aus der Not geborene Gelegenheitsgesetzgebung, die nach mehrfacher Richtung den bisher geheiligten Grundsätzen über die Gesetzesentstehung spottet.

Das Ziel dieser staatlichen Bindung und Organisation des Handels ist natürlich, die Versorgung des Landes mit dem Unentbehrlichen so gut als möglich sicher zu stellen. In der Erkenntnis der Notwendigkeit unterzieht sich der gutgesinnte Bürger dem Unabänderlichen. Der Unsoziale dagegen führt gegen dieses System der staatlichen Ordnung seinen Kampf. Solange er sich in einer gelegentlichen Normverletzung, in einer vereinzelter Missachtung einer der zahllosen Ordnungsvorschriften erschöpft, ist die Gefahr für die Allgemeinheit nicht allzu groß. Mit solchen Widerständen rechnet der Staat von vorneherein und mit der Verurteilung des Sünders zu einer Geldstrafe ist die Schuld getilgt und eine Warnung für die Zukunft erteilt.

Aber neben den bloßen Ungehorsam tritt das Verbrechen, neben den Gelegenheitssünder der planmäßig und gewerbsmäßig arbeitende Kriegswucherer. Ihm gegenüber sind nur die empfindlichsten Strafen gut genug. Der eigentliche Kriegswucherer muss mit allen Mitteln eines sorgfältig ausgebildeten Strafrechts bekämpft werden.

Um zu erkennen, wie das in unserm Lande insbesondere wirksam geschehen kann, hat man sich zunächst über die eigenartige

wirtschaftliche Lage der Schweiz klar zu sein. Sie hat bei uns zum Teil Formen des Kriegswuchers gezüchtet, die in den kriegführenden Ländern nicht vorkommen:

Diese eigenartige Lage der Schweiz wird insbesondere durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den kriegführenden Staaten bedingt. Und für die Entwicklung von spezifisch schweizerischen Arten des Kriegswuchers ist namentlich die Abhängigkeit der Schweiz von den Ententestaaten bestimmend geworden. Fast alle Waren, die aus dieser Mächtegruppe in die Schweiz kommen, müssen durch die sog. S. S. S. (Société Suisse de Surveillance) eingeführt werden. Sie unterliegen der schweizerischen Konsumbestimmung, d. h. sie werden mit der Klausel eingeführt, dass eine Weitergabe dieser Waren an die Zentralmächte verboten ist. Dazu kommt, dass die wichtigsten der von der Entente der Schweiz überlassenen Waren kontingentiert sind, dass diese Kontingente nach dem durchschnittlichen Verbrauch der Schweiz während der letzten drei Jahre vor Kriegsausbruch bemessen sind, dass die Einfuhren aber vielfach weit hinter diesen Kontingentszahlen zurückstehen.

An diesen für die Versorgung der Schweiz unbedingt notwendigen, ausschließlich für Schweizer Konsum bestimmten Waren übt nun die schlimmste Sorte der Kriegswucherer mit Vorliebe ihre verbrecherischen Praktiken. Wie sie das anstellt, soll noch erklärt werden. Vorerst ist jetzt auf die Grundsätze aufmerksam zu machen, nach denen der Gesetzgeber sich zu richten hat, wenn er den Kriegswucher erfolgreich bekämpfen will:

Es handelt sich um kein geringeres Schutzobjekt als um die Existenz des Landes und seiner Bewohner. Die notwendigsten Lebensbedürfnisse sind im Spiel, und alle staatlichen Machtmittel müssen sich zusammenfinden, um die Schweiz vor einer überhandnehmenden Teuerung, vor Hungersnot, Verelendung und Verarmung und damit auch vor dem politischen Untergang zu bewahren.

Nach diesem Gesichtspunkt des Schutzobjekts muss sich namentlich das Strafrecht orientieren, dem im System der Rechtsordnung die Aufgabe zukommt, da einzugreifen, wo sich besonders schwere Verletzungen besonders wichtiger gesellschaftlicher und staatlicher Interessen zeigen. Das Strafrecht muss daher seine Mittel bereitstellen gegen solche, die für den Inlandverkehr bestimmte und dem Lande bitter notwendige Waren ihm entziehen — sei es durch

spekulative Zurückhaltung der Waren, sei es durch ihren Export. Es muss weiter allgemein gegen die verbrecherischen Preistreiber vorgehen, wobei es namentlich darauf ankommt, die Praktiken zu erkennen, die, lediglich von der Gewinnsucht Einzelner getragen, die Preisbildung künstlich beeinflussen.

Um die Beschaffung und Erhaltung der für das Land unentbehrlichen Nahrungs- und Bedarfsartikel handelt es sich. Diese in der Gesetzgebung mehrfach verwertete Umschreibung — „Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsartikel“ — hat, so klar sie auf den ersten Blick zu sein scheint, zu vielfachen Streitfragen Anlaß gegeben. Es ist in der Tat bei der Mannigfaltigkeit der Waren, die der Weltmarkt bisher dem Menschen zur Verfügung stellte und bei der Lebensführung des heutigen Kulturmenschen überaus schwer, allgemein zu bestimmen, was ein unentbehrlicher Bedarfsartikel ist. Jedenfalls fallen Kaviar, feine Weine und Liköre, Pretiosen und Geschmeide, Luxusmöbel und Kunstgegenstände nicht darunter. Bei ihnen hat also der Freihandel, soweit er heute solche Waren überhaupt aufzutreiben vermag, und soweit Einfuhrverbote nicht entgegenstehen, noch einen Ruheplatz gefunden. Mit ihnen wird also auch kein Kriegswucher getrieben.

Positiv hat sich der Begriff der unentbehrlichen Nahrungs- und Bedarfsartikel allmählich derart abgeklärt, dass man z. B. alles dazu rechnet, was mit der Klausel „für Schweizerkonsum“ durch die S. S. S. eingeführt wird. Mehr und anderes als das Unentbehrliche gibt man der Schweiz ja nicht. Andererseits fallen aber auch zahlreiche Rohstoffe, ganz besonders Kohlen und Eisen darunter, für deren Bezug die Schweiz fast ausschließlich auf die Zentralmächte angewiesen ist.

* * *

Auf diese Wirtschaftsordnung mit ihren hunderterlei Beschränkungen und Verboten stellt sich nun der Kriegswucherer ein. Er tut es vielfach mit einer Arbeitsenergie, mit einer Intelligenz und einer Schlaueit, die nur noch von seiner skrupellosen Gewinnsucht überboten werden. Er findet neue Wege, wo der Gesetzgeber ihm die bisherigen verschließt und von einem Wettrüsten kann man auch hier reden — zwischen dem Staat, der das Verbrechen bekämpft und dem Kriegswucherer, der gegen den Staat kämpft.

Aus der großen Zahl der Schleichwege, die der Kriegswucher gefunden hat, will ich versuchen die charakteristischen herauszuheben:

Das Nächstliegende ist die sog. *Aufspeicherung* von Waren, die möglichst geheime Aufbewahrung von Gütern, in der Absicht, dadurch eine Preissteigerung zu bewirken, jedenfalls aber mit der Absicht, die Sachen zurückzuhalten, bis sie mit gesteigertem Gewinn verkauft werden können. Da es sich um unentbehrliche Lebensmittel und andere Bedarfsartikel handelt, die, weil sie knapp sind, überall nur in kleinen Mengen aufgetrieben werden können, so ist eine eigentliche Organisation erforderlich, damit der Wucherer zum Ziele kommt. Namentlich der sogenannte *Sammelkauf* hat sich hier entwickelt, der nachgewiesenermaßen z. B. so funktioniert, dass ein Sammelkäufer Leute als Auftreiber einstellt, die bei den Kleinhändlern die Ware aufstöbern und zusammenkaufen. Diese Organisation kann natürlich weiter entwickelt werden: Ein Sammler arbeitet für einen Groß-Sammler. Dieser lagert die Ware ein oder übergibt sie — natürlich gegen entsprechende Bezahlung — einem Lagerhalter. Sie bleiben im Lager, bis die erwünschte Preissteigerung eintritt. Dann erst werden sie mit dem Wuchergewinn wiederum in den Verkehr gebracht. — Die Wirkung dieser Praktiken ist, wenigstens wenn es sich um größere Warenmengen handelt, klar: Da unentbehrliche Artikel aufgespeichert und verborgen gehalten werden, entsteht darin Mangel, das Angebot genügt der Nachfrage nicht mehr, und die Preise gehen in die Höhe.

Auf der gleichen Grundlage — Sammelkauf und Aufspeicherung — hat sich aber noch ein anderes Wuchergeschäft entwickelt, das regelmäßig gewinnbringender, zugleich aber für die schweizerische Wirtschaft viel gefährlicher ist: Die Aufspeicherung erfolgt nicht, um die Ware zurückzuhalten, sondern um sie so rasch als möglich ins Ausland zu bringen und sie damit dem Inlandverbrauch endgültig zu entziehen. Natürlich ist das, bei der großen Kauflust und Kaufkraft des Auslandes, für den Gewinnsüchtigen ein lockendes Ziel. Aber die Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen, sind groß. Vor allem hier zeigt die besondere wirtschaftliche Lage der Schweiz ihre Wirkungen.

Es muss angenommen werden, dass etwa zu Beginn des Jahres 1916 die Bestände an unentbehrlichen Bedarfsartikeln in der Schweiz

erschöpft waren (Landolt-Cotti). Der Nachschub besteht seitdem, soweit die Schweiz nicht selbst produziert, in sog. Klauselware, d. h. in Ware, die von den Ententestaaten nur mit der Klausel „ausschließlich für Schweizerkonsum“ unserm Land überlassen wird. Eine Ausfuhr dieser Ware ist also unzulässig. Auf der andern Seite zeigt sich gerade für diese Gegenstände des täglichen Bedarfs eine steigende Nachfrage der Zentralmächte, die mit höchsten Preisangeboten locken. Bei dieser Sachlage treten nun für den richtigen Kriegswucherer vor der Aussicht auf glänzenden Gewinn alle Bedenken und Schwierigkeiten zurück.

Der Kriegswucherer erfand hier die sogenannte *Disqualifikation der Klauselware*. Es handelt sich darum, die nur für den Schweizerkonsum bestimmte Ware klauselfrei zu machen, um sie dann exportieren zu können. Der Sammelkauf, das Aufkaufen der Ware in kleinen Mengen bei den Kleinhändlern, ist ein zuverlässiges Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Man hat richtig gesagt: Einem Pfund Kaffee, einigen Kilogramm Öl oder Kork ist die Konsumklausel nicht anzusehen, eine Faktur gibt es nicht, weil der Detailhandel Zug um Zug geht. So kann bei genügender Organisation der Sammelkauf schließlich ein ansehnliches Quantum Ware zusammenbringen, das dann als klauselfrei ins Ausland gebracht wird. — Bei diesem zum Zwecke der Disqualifikation betriebenen Sammelkauf, dem eine gewisse Kleinlichkeit anhaftet, blieb es freilich nicht. Der großzügige Wucherer wird es vielleicht verschmähen, selbst oder durch seine Organe die Ware kiloweise zusammenzutreiben. Er wendet sich direkt an den Großhändler und Fabrikanten. Den von diesen gekauften Waren ist aber die Konsumklausel deutlich aufgeschrieben, und in diesen Fällen liegt dann die Hauptschwierigkeit darin, die Ware klauselfrei und damit ausfuhrreif zu machen. Eine andere Species des Kriegswuchers setzt hier ein, der Schieber und Kettenhändler.

Von ihm ist sogleich zu reden. Nur das sei vorab noch zur Kennzeichnung der Ausfuhr von disqualifizierter Klauselware gesagt: Sie stellt meines Erachtens den Höhepunkt des Kriegswuchers dar, seine gefährlichste und gemeinste Gattung: Für die Schweiz bestimmte und ihr tatsächlich unentbehrliche Ware wird endgültig dem Inlandkonsum entzogen. Die Folgen sind Mangel einerseits und Preissteigerung anderseits. Dazu kommt aber weiter: Wenn

die Ausfuhr größerer Mengen von Klauselware, bei der die Klausel künstlich zum Verschwinden gebracht wird, an den Tag kommt, so entsteht die Gefahr, dass die uns mit Klauselware versorgenden Länder ihre Lieferungen einstellen oder noch weiter reduzieren. Und zu diesen möglichen wirtschaftlichen Folgen tritt endlich die Gefahr politischer Nachteile und Repressalien.

Man hat, wie mir scheint, diese Zusammenhänge juristisch bisher viel zu wenig gewürdigt. Der Strafrichter hat diese Wucher-Exporteure, wenn er sie zu fassen vermochte, wohl in zunehmendem Maße mit hohen Geldstrafen und etwa auch mit kurzen Gefängnisstrafen belegt. Allein die richtige Reaktion auf diese schlimmste Form des Kriegswuchers ist das nicht. Diese Wucher-Exporteure geben unser Land preis, sie sind nicht besser als irgendein Landesverräter, und die ihrem Verbrechen angemessene Strafe ist, wenigstens in den schwersten Fällen, das Zuchthaus, der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte und, wenn der Täter Ausländer ist, die Landesverweisung. Wäre der eidgenössische Gesetzgeber früh genug zu solcher Erkenntnis gelangt und hätte er auf die krassesten Wucherformen diese schweren Strafen gesetzt, so wäre, schon nach dem Prinzip der Abschreckung, manches derartige Geschäft unterblieben.

Und jetzt noch der *Kettenhandel* und die *Schieber*. Sie fügen sich als weitere Glieder in die mehr und mehr ausgebaute Organisation des Kriegswuchers ein. Nicht jeder Kettenhandel ist zwar verwerflich. Er liegt schließlich immer dann vor, wenn eine Ware, bis sie vom Großhändler zum Verbraucher kommt, durch mehrere Hände geht, woraus sich natürlich Preissteigerungen ergeben. Der Zwischenhandel, das einzelne Glied in der Kette, will verdienen, und seine unter Umständen wirtschaftlich gerechtfertigte Vermittlungstätigkeit besteht darin, die Ware aus dem Sammelbecken des Großhändlers durch einzelne Kanäle dem Verbraucher zuzuleiten. Dieser Handelsorganisation hat sich aber der Kriegswucher in einer Weise bemächtigt, die den Kettenhandel zum Verbrechen macht. Er wird verwerflich, sobald sich in den Umlauf einer Ware Zwischenglieder derart einschieben, dass dadurch in wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise der Weg zum Verbraucher verlängert und die Ware verteuert wird. Und wenn der Zwischenhändler gerade diesen Erfolg will, so wird er zum Schieber und damit zum Sozialwucherer. In den verschiedensten Varianten zeigt sich heute dieser

Typus, In Anknüpfung an bereits erörterte Verhältnisse will ich nur eine Figur, den Schieber in Exportartikeln, etwas näher ins Auge fassen: Beim Export stehen die höchsten Gewinne in Aussicht. Die vielleicht durch den Sammelkauf zusammengetriebene Ware, die zum Nachteil der schweizerischen Wirtschaft zum Export bestimmt ist, wird mit steten Preissteigerungen von Hand zu Hand verkauft, bis sie schließlich an ihren Bestimmungsort ins Ausland gelangt. Eine solche Tätigkeit des Exportschiebers wirkt also einmal dahin, dass der Schweiz die ihr notwendigen Waren entfremdet werden und dass, da es sich regelmäßig um eine rar gewordene Ware handelt, durch den Entzug der Inlandpreis in die Höhe getrieben wird. Die beiden typischen Merkmale des Kriegswuchers: die der Allgemeinheit schädliche Warenentziehung und die Preistreiberei sind daher gegeben.

Kettenhandel und Schiebertum sind aber beim wucherischen Handel mit Exportartikeln noch zu etwas anderem gut, nämlich dazu, die dem Export entgegenstehende Konsumklausel der S. S. S. verschwinden zu machen. Der „disqualifizierende Schieber“, wie man ihn genannt hat, ist lediglich dazu da, die Ware, die nur dem Schweizerkonsum zukommen dürfte, ausfuhrreif zu machen. Es handelt sich darum, bei dieser klauselbelasteten Ware die Ausfuhrmöglichkeit zu erschleichen, und nur durch eine ausgedehnte Personenorganisation wird das möglich. Um die ausländischen und inländischen Kontrollorgane hinters Licht zu führen, wird die Ware in raschestem Wechsel von einem Schieber an den andern verkauft. Bei diesem Hinübergleiten der Ware von einer Hand in eine andere verschwindet allmählich aus den Korrespondenzen und Fakturen die sogenannte Konsumklausel, und ein Mutiger fakturiert schließlich die Ware als „klauselfrei“.

Damit ist sie exportfähig geworden, und die letzte Aufgabe ist jetzt nur noch, die Ausfuhrbewilligung zu erhalten, wenn der Wucherer es nicht vorzieht, auch sie zu erschleichen oder zu guterletzt noch durch Ausfuhrschmuggel seine verbrecherische Arbeit zu krönen.

* * *

Was ich hier vom Kriegswucher zu kennzeichnen versuchte, sind natürlich nur Einzeltypen. Das Leben ist unendlich reicher.

Aber es ist hier auch gar nicht nötig, alle Kriegswucherer-Figuren ans Licht zu ziehen, mir liegt vielmehr an einer allgemeinen Charakterisierung dieses Verbrechens. Sie gelingt nur, wenn man sich an die Frage hält: was ist das staatliche Interesse, das verletzt wird und das es durch die Mittel des Strafrechts zu schützen gilt?

Und die Antwort darauf muss lauten: *Das Kriegswucherrecht muss denjenigen treffen, der die Versorgung des Landes mit dem Notwendigen verhindert oder stört* — durch spekulative Zurückhaltung der Waren, durch ihren rechtswidrigen Export und weiter allgemein durch alle andern Manipulationen, die man als Preistreiberei ansprechen muss.

Mit einer auf diese Überlegungen gegründeten Formel hätte der Gesetzgeber das Verbrechen des Kriegswuchers allgemein umschreiben sollen, um es dann dem Richter zu überlassen, die einzelnen Kriegshändler herauszufinden, die wegen *Kriegswuchers* dem Strafrecht verfallen müssen.

Was aber haben Gesetzgeber und Richter seit 1914 statt dessen getan?

Am 10. August 1914 und am 18. April 1916 sind die sogenannten Wucher-Verordnungen des Bundesrates ergangen. Auch der zweite Erlass vom April 1916 hat sich leider nicht dazu durchfinden können, den Kriegswucher in einer allgemeinen, alle denkbaren Möglichkeiten treffenden Umschreibung zu erfassen. Die beiden Verordnungen führen einzelne Fälle an, bei denen man teilweise stark im Zweifel sein kann, ob sie wirklich einen Kriegswucher darstellen. Besonders schlimm steht es nach dieser Richtung mit demjenigen Tatbestand, der in beiden Verordnungen voransteht und damit wohl als der Haupttatbestand des Kriegswuchers bezeichnet wird:

„wer für Nahrungsmittel oder andere unentbehrliche Bedarfsgegenstände Preise fordert, die gegenüber dem Ankaufspreis einen Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt.“

Als Strafe auf ein solches Verhalten steht Gefängnis und Buße bis zu 10,000 Franken oder auch nur Buße allein.

Und mit diesem Haupttatbestand des Kriegswuchers müht sich nun seit Jahren die richterliche Jurisprudenz ab. Eine Fülle von juristischem Scharfsinn, von sozialökonomischem und wirtschafts-

wissenschaftlichem Nachdenken hat man aufgewendet, um schließlich, wenn man wenigstens offen sein will, zu der Einsicht zu gelangen, dass eine starke, einheitliche und zielbewusste Anwendung dieser Gesetzesbestimmung — nicht möglich ist. Aus einem sehr naheliegenden Grund: Es ist in zahllosen Fällen entweder ausgeschlossen oder nur nach kompliziertesten Feststellungen möglich, zu bestimmen, was der „übliche Geschäftsgewinn“ ist, wann also ein Übersteigen dieses Gewinnes vorliegt. — Man hätte sich über das Aussichtslose dieser Regelung in der Rechtsgeschichte Rat holen können. Zu verschiedenen Zeiten hat der Gesetzgeber geglaubt, dass es möglich sei, den „wahren Wert“ und den „gerechten Preis“ einer Ware oder einer Leistung festzustellen, und insbesondere die kirchliche Rechtslehre des Mittelalters hat den Satz vom *aequum pretium* zu entwickeln versucht. Man ging davon aus, der „gerechte Preis“ lasse sich absolut, d. h. ohne Rücksicht auf die — stets wechselnde — wirtschaftliche Konjunktur feststellen. Der Gesetzgeber machte den Versuch, durch eine armselige Strafbestimmung die Preisbildung zu beeinflussen oder gar zu bestimmen. Damit schreibt er aber dem Gesetz eine Wirkung zu, die es niemals haben kann. Denn ganz andere, höhere Mächte, als ein gesetzgeberisches Machtwort sind hier im Spiel: Vor allem aus Angebot und Nachfrage, aus dem Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung ergibt sich der Preis einer Ware, und wenn in Zeiten eines normalen Handels- und Marktverkehrs der Marktpreis verhältnismäßig stabil und leicht feststellbar ist, ändern sich in Krisen- und Kriegszeiten die Verhältnisse völlig: Die Zufuhr der Waren verringert sich oder setzt ganz aus, das Angebot wird immer geringer, die Nachfrage immer größer. In normalen Zeiten versucht der Verkäufer die im Überfluss vorhandene Ware im Wettbewerb mit seinen Konkurrenten unterzubringen. In Krisenzeiten dagegen tritt der Wettbewerb der Käufer an die Stelle, und die Erfahrungen unserer Zeit zeigen immer wieder, dass es stets Gutgestellte gibt, die allen gesetzlichen Höchstpreisen und Strafbestimmungen zum Trotz für die von ihnen gewünschte Ware jeden geforderten Preis hinlegen.

Diese Verkettung von Ursachen und Wirkungen ist so übermächtig, dass kein staatliches Gesetz sie zu ändern vermöchte. Was für Friedenszeiten, für Zeiten eines normalen Handelsverkehrs gilt,

das hat in Kriegszeiten erst recht seine Geltung: der Warenpreis wird in der Hauptsache durch den Warenmarkt bestimmt, und weil die Marktverhältnisse in Zeiten einer Krise ganz andern Schwankungen unterliegen als in ruhigen Zeiten, so wird es in unzähligen Fällen zu einem Ding der Unmöglichkeit, zu bestimmen, was der „gerechte Preis“ einer Ware ist, und wann man von einem Übersteigen des üblichen Geschäftsgewinnes zu sprechen befugt ist. Der Grundirrtum liegt darin, dass man mit dem Begriff des üblichen Geschäftsgewinnes einen absoluten Maßstab aufstellt, den es — mindestens in Krisenzeiten — überhaupt nicht gibt.

Die schweizerischen und ähnlich lautende ausländische Kriegswucherbestimmungen haben daher in der Anwendung durch den Strafrichter versagt. Zahllose Urteile sind natürlich ergangen, durch die Kaufleute und Gelegenheitshändler mit mehr oder weniger hohen Geldstrafen und auch mit Gefängnisstrafen belegt wurden, weil sie Preise forderten, die den „üblichen Geschäftsgewinn“ — nach freiem Richterermessen festgestellt — überstiegen. Aber an seiner Wurzel hat man den Kriegswucher damit nicht erfasst. Die Suche nach dem „gerechten Preis“ einer Ware und nach dem „üblichen Geschäftsgewinn“ hat den Richter immer wieder zu Kleinlichkeiten geführt. Der große, mit allen Mitteln einer kaufmännisch gestalteten Organisation arbeitende Kriegswucherer dagegen, der die Versorgung des Landes mit dem Notwendigen störte, ist der strafenden Gerechtigkeit vielfach entschlüpft oder mit lächerlich kleinen Strafen getroffen worden, die seiner Tat nicht entsprechen. — Dass die Rechtsprechung sich so ins Kleinliche vertiefte, statt sich großzügig zu entwickeln, könnte an zahllosen Gerichtsentscheiden nachgewiesen werden. Wenigstens ein typisches Beispiel, das der österreichischen Praxis entnommen ist, mag die aufgestellten Behauptungen stützen: Vor einem Wiener-Bezirksgericht war eine Händlerin der „Preistreiberei“ angeklagt. Sie hatte den X beim Verkauf eines Stückchens Brot, für das sie 2 Heller verlangte, überfordert. X überbrachte das Brot dem Marktkommissär zum Nachwägen, es wog 1,9 Dekagramm. Das Marktkommissariat berechnete, dass die Händlerin, nach dem Gewichte und dem geforderten Preis des Stückchens Brot zu schließen, ein Kilogramm, das sie 42 Heller koste, für 95 Heller verkaufe. Also, schloss der Richter, hat die Frau mit mehr als 100 % Nutzen verkauft, sie hat den üblichen

Geschäftsgewinn schamlos überschritten. Er erklärte sie der „Preistreiberei“ — des *Kriegswuchers* — schuldig und verurteilte sie zu 48 Stunden Arrest.

Den Kommentar zu derartigen Urteilen mag sich Jeder selbst machen. Sie sind im Ausland und in der Schweiz möglich geworden, weil man sich über den Tatbestand des Kriegswuchers nicht klar war. Kriegswucherer ist — noch einmal sei es betont —, wer die Versorgung des Landes mit dem Notwendigen verhindert oder stört, sei es durch spekulative Zurückhaltung von Waren, durch ihren rechtswidrigen Export oder weiter allgemein durch gemeingefährliche Preistreiberei. Alles Andere — die Überschreitung von Höchstpreisen durch Verkäufer und Käufer, das Hamstern der übertrieben sorglichen Hausfrau, die allzu kaufmännische Ausnützung von Gewinnchancen, die der Krieg mit sich bringt usw. — mag man auch strafen, selbst wenn sich bei ihnen nichts von den eben gekennzeichneten Wirkungen des Kriegswuchers zeigt. Vernünftige Zurückhaltung aber ist darin geboten, damit nicht weitere Urteile in die Welt hinausgehen gleich dem des Wiener Bezirksgerichtes.

Die Hauptsache jedoch ist, dass man endlich aus der Überfülle von Strafverordnungen die Fälle herausholt, die wirklich Kriegswucher sind, dass man dann in deutlicher begrifflicher Umgrenzung den eigentlichen Kriegswucher-Tatbestand aufstellt und ihn mit einer scharfen Strafdrohung ausstattet — wahlweise Androhung von Zuchthaus und Gefängnis, Geldstrafe mit einem hohen Maximum, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und gegenüber Ausländern Landesverweisung. Auch die Strafe des Berufsverbotes und die Maßnahme der Einziehung zurückgehaltener Waren könnte man erwägen.

Das Fehlen eines solchen Tatbestandes hat, das ist meine feste Überzeugung, der Wirtschaft unseres Landes unendlichen Schaden gebracht. Aber auch heute noch ist es Zeit, Wandel zu schaffen.

* * *

Das ganze große Rechtsgebiet, das in allen Ländern, die direkt oder indirekt unter dem Weltkrieg leiden, um den Kriegswucher herum entstand, ist Gelegenheitsgesetzgebung — entstanden aus der Not der Zeit, entstanden vielfach, ohne dass der Gesetzgeber in

der Lage war, alle Voraussetzungen genau zu prüfen und die Tragweite der neuen Rechtsätze zu erkennen. Die Kriegsgesetzgebung aller Länder zeigt daher, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, vielfach Planlosigkeit, Unklarheit, Unsicherheit. Auch die Gefahr einer „Überorganisation“, wie man sie zutreffend genannt hat, zeigt sich auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens allerorten.

Allein zahlreiche Einschränkungen, die man heute mit mehr oder weniger Grazie erträgt, werden die Menschen, wenn einmal die Kriegsfackel gelöscht ist, nicht mehr auf sich nehmen wollen. Und die bange Frage nach der Abrüstung der in den Kriegsjahren entstandenen Gesetzgebung entsteht.

Wird sie mit dem Krieg verschwinden? Werden Teile von ihr in die Friedenszeit übernommen, und welche Teile müssen das sein?

Eine Antwort auf diese Frage ist schlechthin unmöglich. Nur soviel wissen wir, dass der Weltkrieg heute schon endgültig zahlreiche Lebensanschauungen und Lebensverhältnisse umgebildet hat, und dass der Gesetzgeber sich einer teilweise stark veränderten Kultur anpassen muss. Ganz besonders schwierig aber ist eine Prognose auf dem Gebiet der Wirtschaftsgesetzgebung, weil die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich des Handels und der Organisation der Güterproduktion, gar nicht übersehbar ist.

Man kann hier heute nur Fragen aufstellen:

Wird die Handels- und Gewerbefreiheit und der den ganzen Erdball in seine Dienste stellende Freihandel zu neuem Leben entstehen? Wird der freie, nur durch die Zollschränken einigermaßen eingedämmte Güterverkehr sich neuerdings entwickeln? Werden wir neuerdings das Spiel einer freien Konkurrenz erleben?

Oder steht uns eine Zeit der intensiven Bindung des Handels durch den Staat bevor — durch die vermehrte Einführung staatlicher Monopole, mit staatlicher Warenverteilung, mit staatlichen Versuchen, die Preisbildung zu beeinflussen?

Geht die Entwicklung nach dieser zweiten Richtung, so ergibt sich als notwendige Folgeerscheinung die Gefahr einer Übertretung der staatlichen Reglementierungsvorschriften. Strafbestimmungen zur Bekämpfung des Sozialwuchers müssten daher weiter bestehen.

Führt uns dagegen die Zukunft wieder zum Warenüberfluss früherer Zeiten und zur selbsttätigen Reglierung des Preises durch

Angebot und Nachfrage, so bleibt dann auch für den Sozialwucher nicht mehr viel Raum und mit dem allmählichen Abbau der Kriegsgesetzgebung können auch die Wucherbestimmungen entfallen.

Aber heute sind noch Kriegszeiten, und die Hauptsorge gilt der Gegenwart — unserm Land das tägliche Brot und das Notwendige zum Leben zu schaffen. Noch geht der Kriegswucher um. Er ist gewappnet mit Energie, mit Gewinnsucht und allen Mitteln der Skrupellosigkeit.

Ihn zu behäufeln ist heute ein Teil der nationalen Pflicht.
KILCHBERG bei ZÜRICH ERNST HAFTER

□ □ □

Freie Übersetzung von:

HENRY SPIESS: L'AMOUR OFFENSE

(1917, Cahiers vaudois, Lausanne)

LXII

Weine, wein' um mich,
Wie um einen Toten.
Nichts verblieb von jenem Sinn,
Der noch gestern,
Der noch gestern
Dich zu sich gezogen.

Nichts verblieb...
Was soll ich noch
Dir von meinem Herz
Erzählen!
Du erkennst es doch
Nie und niemals wieder.

Meine Worte
Und mein Sinn —
Merkst du nicht die Lüge.
Ich bin tot,
Ich bin tot,
Und du findst mich nimmer.

(Übersetzt von FRITZ BÜHLER.)

□ □ □